

**Rainer Schlegel/Thomas Voelzke (Hg.), Luthe/Nelissen (Bd. Hg.)
 jurisPraxisKommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilferecht,
 2014, 1.648 Seiten, 179 Euro inklusive 12-monatigem Online-
 Zugang und E-Book
 ISBN: 978-3-86330-037-1
 ISBN E-Book: 978-3-86330-038-8
 juris**

Mit über 1.600 Seiten und einem Preis von 179,00 Euro beschäftigt sich dieses (neue) Nachschlagewerk eingehend mit den Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, den Trägern der Jugendhilfe, dem Zusammenwirken von Eltern, Jugendämtern und Justiz, den Bezügen zum Familienrecht, dem Jugendstrafrecht, dem Eingliederungshilferecht sowie Verfahren, Rechtsschutz und Datenschutz, so dass im Folgenden nur wenige ausgewählte Aspekte angesprochen werden (können).

Das Werk wendet sich vorwiegend an wissenschaftlich orientierte „Spezialisten“ der Kinder- und Jugendhilfe, die als SGB VIII zwar Teil des Sozialgesetzbuches ist, dessen Kontrolle jedoch nicht der Sozialgerichtsbarkeit, sondern der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen ist. Im Zusammenhang mit Vereinheitlichungsaspekten (zu Schiedsstellenverfahren nach §§ 78a ff. SGB VIII) ist eine Zuordnung zur (sicherlich sachnäheren) Sozialgerichtsbarkeit daher zwischenzeitlich als „bemerkenswert“ bezeichnet worden. Insoweit bedeutet die Herausgabe dieses Bandes nicht nur eine „äußerliche“ Vervollständigung, sondern bietet Anlass, die Kinder- Jugendhilfe auch inhaltlich als originäres „Sozialrecht“ zu betrachten. Dies gilt insbesondere vor dem Hinter-

grund der sich nunmehr abzeichnenden „großen Lösung“, mit der die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nunmehr sowohl bei körperlicher als auch geistiger und seelischer Behinderung übertragen werden soll (siehe dazu v. Koppenfels-Spies in: jurisPK-SGB VIII, § 35a SGB VIII Rn. 5).

Der Mitherausgeber des Bandes Luthe beschäftigt sich in der Kommentierung zu den §§ 3 und 4 SGB VIII nicht nur allgemein mit dem Verhältnis der freien und öffentlichen Jugendhilfe und deren Zusammenarbeit, sondern konkret mit der Wettbewerbssituation in der Wohlfahrtspflege. So hält Luthe (in jurisPK-SGB VIII, § 4 Rn. 37) die Beschränkung auf „anerkannte“ Träger (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) schlichtweg für „europarechtswidrig“. Mit freien dürften „private“ Träger gemeint sein, so dass § 4 Abs. 1 SGB VIII von einer Trägervielfalt „privater“ Dienste und Einrichtungen ausgeht und eine „Gemeinnützigkeit“ in keiner Weise konstituierend ist. Insoweit aufschlussreich stellen sich dagegen aber die im Anhang 2 (S. 1567 ff.) abgedruckten Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14. 4. 1994 dar. Eine Ungleichbehandlung von „gewerblichen“ und „gemeinnützigen“ Trägern (wie z. B. gem. §§ 71 Abs. 1, 74, 74a, 75, 76, 80 SGB VIII) bedürfte danach einer über die Historie hinausgehenden inhaltlichen Begründung. Dafür, dass private Träger die Interessen von Kindern und Jugendlichen (vgl. § 1 SGB VIII) nicht ebenso engagiert fachlich vertreten (können) wie gemeinnützige, gibt es keinerlei Belege. Ohne den gleichen Zugang zu Marktchancen und Förderungen gibt es keinen Wettbewerb, auch keinen „Qualitätswettbewerb“ (11. Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 259). So stellt auch die Monopolkommission in ihrem Hauptgutachten XX (2012/2013) zum Wettbewerb in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe die Frage, inwieweit die aktuelle Marktordnung den Anforderungen an eine effiziente, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Dienstleistung genügt (S. 133, Nr. 279).

Die historischen Umstände haben sich jedoch in vielerlei Hinsicht grundsätzlich geändert. So ging das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung vom 18. Juli 1967 (2 BvR 335/62, Rn. 68, 82; BVerfGE 22, 180) (selbstverständlich) davon aus, dass der Gesetzgeber (nur) sicherstellen will, dass Einrichtungen und Veranstaltungen für die Wohlfahrt der Jugend in einer den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepassten Weise und unter wirtschaftlich sinnvollem Einsatz öffentlicher und privater Mittel bereit gestellt werden. Davon kann heute jedenfalls im Bereich der §§ 78a ff. SGB VIII nur sehr eingeschränkt die Rede sein. Danach sind in der Entgeltvereinbarung (§ 78c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) (prospektive) leistungsgerechte Entgelte auf der Grundlage der vereinbarten Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu vereinbaren, so dass Gewinne, aber auch Verluste eintreten können. Ein Einsatz privater Mittel findet jedenfalls nicht statt. Die Kommentierungen von Telscher zu den §§ 78 ff SGB VIII weisen einen hohen Bezug zur Praxis auf. Sorgfältig setzt sich die Kommentatorin insbesondere mit der häufig zwischen privaten und öffentlichen Trägern strittigen Anwendung von internem und externem Vergleich auseinander. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es nicht um die Vergleichbarkeit von Einrichtungen gehen dürfte, sondern um eine Vergleichbarkeit der vereinbarten Leistungen (dazu Telscher, in jurisPK-SGB VIII, § 78c Rn. 33). Nicht der Kommentatorin, sondern dem Umstand zuzurechnen ist, dass der Gesetzgeber, anders als in § 78c SGB VIII zur Leistungs- und Entgeltvereinbarung, es versäumt hat, konkrete Vorgaben zu regeln, so dass die Qualitätsentwicklungsvereinbarung in der Praxis leer läuft. Ob die hierzu de lege ferenda gemachten Vorschläge zu konkreteren gesetzlichen Vorgaben, zu mehr „dialogischen“ Prozessen oder alleiniger Einbindung in die Rahmenvereinbarung

(§ 78f SGB VIII) wirklich helfen könnten, das vom Gesetzgeber in Abweichung von anderen sozialrechtlichen Vertragskonzepten konstruierte „Qualitätsentwicklungsproblem“ sachgerecht umzusetzen, erscheint daher weiterhin mehr als fraglich, so dass die Vereinbarungstypen der §§ 78a ff. SGB VIII von Leistungsvereinbarung, „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ und Entgeltvereinbarung unvollendet bleiben könnte.

Die ausgewählt vorgestellten Regelungen belegen, dass die Herausgeber und die (insgesamt 29) Kommentatoren insgesamt ein kritisches, wissenschaftlich orientiertes Werk mit Bezügen zur Praxis verfasst haben, das den Vergleich mit den „etablierten“ Kommentaren nicht zu scheuen braucht. Der kommentierenden Auslegung der jeweiligen Norm sind Basisinformationen wie zur Textgeschichte, zu Vorgängervorschriften und zu Parallelvorschriften zu entnehmen. Hier hätte sich der Rezensent, allerdings nicht nur für das vorliegende Werk zum SGB VIII, sondern im Hinblick auf die juris-PraxisKommentierungen insgesamt, tiefer gehende Darlegungen zur Einfügung in die Gesamtstruktur des Sozialgesetzbuches gewünscht. Eine Gesamtstruktur, sofern möglich, (wieder) erkennbar werden zu lassen, dürfte eine zentrale Aufgabe der zukünftigen Sozialpolitik bzw. des zukünftigen Sozialrechts werden. Das Werk selbst eröffnet bereits einen Blick in die Gesetzeskommentierungen von morgen, denn neben dem „händischen“ Buch, ist das Werk als E-Book und als Online-Kommentar aufgelegt, so dass der Nutzerin/dem Nutzer zukünftige gesetzliche Änderungen sowie weitere aktuelle Rechtsprechung zur Verfügung stehen. Deshalb: Eine sehr gelungene Premiere.

*Prof. Heinz-Dieter Gottlieb,
Hildesheim*